

Stellungsbeschränkungen auszusprechen sowie Auflagen zur Werbung und Freistellung von Arbeitskräften an Betriebe zu erteilen<sup>6</sup>. So können die Betriebe veranlaßt werden, Arbeitskräfte zu entlassen, denen dann Arbeit dort zugewiesen wird, wo ihr Einsatz volkswirtschaftlich wichtig erscheint. Die Entlassenen müssen diese Arbeit annehmen, weil sie bei Zurückweisen der angebotenen Arbeit Arbeitslosenunterstützung nicht erhalten<sup>7</sup>.

b) Die Absolventen von Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben dagegen drei Jahre nach Abschluß des Studiums keine freie Wahl des Arbeitsplatzes. Sie werden den Stellen, die ihre Dienste benötigen, nach einem Absolventenverteilungsplan zugewiesen. Innerhalb von drei Jahren ist ein Wechsel der Arbeitsstelle nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des zuständigen zentralen Staatsorganes möglich<sup>8</sup>.

5. a) Die schulische Erziehung und Bildung der Jugend ist nach § 2 Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik<sup>9</sup> ausschließlich Angelegenheit des Staates. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind verfassungsrechtlich unzulässig (Art. 38 Abs. 1 Satz 4). Als solche werden auch Schulen angesehen, deren Träger Religionsgemeinschaften sind.

b) Neben der Schule, die der kulturell-erzieherischen Funktion des Staates (->■ Erl. 3 zu Art. 3) dient, obliegt es der Freien Deutschen Jugend (FDJ) mit der ihr nachgeordneten Pionierorganisation »Ernst Thälmann« ebenfalls die Jugend zu erziehen und zu bilden. In den Schulen bestehen »Freundschaften« dieser Organisation, in den Klassen »Gruppen«. Leiter der Pioniere in den Schulen sind die Pionierleiter. Sie sind hauptamtliche Kräfte und haben mit den Lehrern eng zusammenzuarbeiten. Sie sind Mitglieder der Pädagogischen Räte (-> Erl. zu Art. 37). Die Lehrer sind verpflichtet, die Pionierorganisation und die Freie Deutsche Jugend zu unterstützen. Sie sollen »Ratgeber und Helfer« der gewählten FDJ- und Pionierfunktionäre sein<sup>10</sup>.

c) Wegen der Einrichtungen zur geistigen und fachlichen Weiterbildung der Bürger  
→ Erl. 5 zu Art. 38.

6 § 9 Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 347)

7 § 9a Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 28. 1. 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge S. 103)

8 Verordnung über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 3. 2. 1955 (GBl. I S. 113) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 31. 3. 1956 (GBl. I S. 335) und 1. 3. 1957 (GBl. I S. 186)

9 vom 2. 12. 1959 (GBl. I S. 859)

10 § 2 Abs. 3 VO über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - vom 12. 11. 1959 (GBl. I S. 823)